

Satzung für „Das Zahnrad“, zur Unterstützung und Begleitung für pflegende Angehörige (gemeinnütziger Verein)

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen: “Das Zahnrad, zur Unterstützung und Begleitung für pflegende Angehörige“.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden und führt danach den Zusatz: “e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist: *Madertal 1/1 72401 Haigerloch*.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist, *die Unterstützung von Maßnahmen/geeigneten Hilfestellungen auf dem Gebiet der Betreuung von pflegenden Angehörigen. Unterstützung und Begleitung der Mitglieder und Öffentlichkeit über die Bedürfnisse pflegender Angehöriger bei der Pflege und Umgang mit Fördermöglichkeiten.*
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer bestimmten Frist). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen über dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge 50.- Euro/ Jahr, Ehepartner 30.- Euro/ Jahr zu leisten. Für finanzielle Härtefälle, sowie Rentner und Studenten beträgt der Mindestbeitrag 12,00€ pro Jahr und wird im Einzelfall von der Vorstandschaft geprüft und genehmigt.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(Sollen von den Mitglieder bei der Aufnahme in den Verein auch eine Aufnahmegebühr erhoben werden, muss das ebenfalls festgelegt werden.)

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem
2.Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer und 4 Beisitzer und für die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jährlich für das jeweils kommende Geschäftsjahr neu gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
*(Es kann auch bestimmt werden, dass beide den Verein gemeinsam vertreten.
Auch kann die Zusammensetzung des Vorstandes nach § 26 BGB und die Vertretungsregelung anders geregelt werden.)*
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf auch im Onlineverfahren mit eigenem Chatraum und den dafür erforderlichen Maßnahmen des Datenschutzes ermöglicht. (Passwortvergabe per Mail, maximal 3 Stunden vor Sitzungsbeginn oder per Post 2 Tage vor der Versammlung)

5. Für die Durchführung einer Online-Teilnahme an einer ordentlichen Mitgliederversammlung arbeitet die Vorstandschaft mit einer legitimierten Firma zusammen, die auch ein entsprechendes „Deutsches IT-Sicherheitszertifikat“ vorlegen kann.
6. Vorstandsversammlungen können in demselben Verfahren auch Online erfolgen. Gesetzliche Grundlage für dieses Verfahren ist ein Beschluss des OLG Hamm vom 27. September 2011 Az. I-27 W 106/11*, Punkte 6. ,7. und 8.
7. Online-Wahlen
Als weitere Möglichkeit wird bei Bedarf auch eine Wahlbeteiligung im On-Line-Verfahren ermöglicht.
Für die Durchführung der Online-Wahlen arbeitet die Vorstandschaft mit einer legitimierten Firma zusammen, die auch ein entsprechendes „Deutsches IT-Sicherheitszertifikat“ vorlegen kann. Der Verein ist gesetzlich legitimiert die entsprechenden E-Mail-Adressen von den Mitgliedern anzufordern.
8. Briefwahl
Zur Durchführung des Briefwahlverfahrens müssen dieses, aus datenschutzrechtlichen Gründen, mindestens 10 Wahlberechtigte sein, die davon Gebrauch machen wollen.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. das **kbo-Kinderzentrum München gemeinnützige GmbH Heigelhofstrasse 63 81377 München**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Haigerloch, 14. September 2017

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben